

Allgemeine Bedingungen für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen auf der Zitadelle

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Bedingungen für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen auf der Zitadelle sind rechtsverbindlicher Bestandteil der Verträge, die das Bezirksamt Spandau von Berlin, Abt. Jugend, Bildung, Kultur und Sport – Fachbereich Kultur – (Bezirksamt Spandau) mit dem/der Erlaubnis/Genehmigungs/inhaber/in schließt.

§ 2 Einzelheiten zu den Aufnahmen

- (1) Den Anweisungen des Bezirksamtes Spandau oder ihrer Vertreter/innen *ist* jederzeit nachzukommen. Mit diesem sind auch vor Beginn der Aufnahmetätigkeit die weiteren Einzelheiten zu besprechen und festzulegen. Darunter fallen auch Regelungen über Aufnahmezeiten, Auf- und Abbauarbeiten, Festlegung der Einfahrtswege in Örtlichkeiten, Bestellung von Personal der Verwaltung für die Zeiten vor oder nach den üblichen Dienststunden, Prüfung der Notwendigkeit von aufzustellenden Brandwachen und Anfragen beim Bezirksamt Spandau, ob Baumaßnahmen die Dreharbeiten behindern.
- (2) Die einschlägigen Brandschutzbestimmungen und alle sonstigen einschlägigen Regelungen sind zu beachten.
- (3) Konservatorische Einschränkungen sind bei der Bildaufnahme zu beachten.

§ 3 Verwendung der Aufnahmen (Reproduktion- und Veröffentlichungserlaubnis, Angabe des Bezirksamtes Spandau neben dem Urheber, nachträgliches Nutzungsentgelt)

- (1) **Die Fotoerlaubnis beinhaltet nicht die Reproduktions- und Veröffentlichungserlaubnis.** Jede Reproduktion und Veröffentlichung von Fotoaufnahmen bedarf der vorherigen gesonderten schriftlichen Genehmigung durch das Bezirksamt Spandau. **Für die Erteilung der Reproduktions- und Veröffentlichungserlaubnis werden Entgelte erhoben, die sich nach den jeweils geltenden Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) bemessen.**
- (2) Der/die Erlaubnis/Genehmigungs/inhaber/in darf die Aufnahmen ausschließlich zu dem Zweck und in dem Umfang verwenden, wie der vom Bezirksamt Spandau ausdrücklich vertraglich gestattet worden ist. Bei jeder Verwendung der Foto-, Film-, Fernsehaufnahmen hat er/sie neben dem Urheber das Bezirksamt Spandau bei dem Nachweis für die Aufnahmen wie folgt zu zitieren: „Mit freundlicher Genehmigung des Bezirksamtes Spandau – Fachbereich Kultur – (Zitadelle) www.zitadelle-spandau.de und - sofern dies das Bezirksamt Spandau besonders vorgibt - auch das Berlin-Logo einzubinden.
- (3) Soweit der Zweck der Verwendung der **Foto**aufnahmen zum Zeitpunkt der Beantragung der Fotoerlaubnis noch nicht oder nur in begrenztem Umfang feststeht und das erstellte Aufnahmematerial später erstmalig oder in weiterem Umfang als bisher vertraglich festgeschrieben reproduziert und/oder veröffentlicht werden soll, hat der/die Erlaubnis/Genehmigungs/inhaber/in diese Angaben unverzüglich nachzuholen und vor der beabsichtigten Reproduktion und Veröffentlichung dem Bezirksamt Spandau zur Prüfung, ob

eine entsprechende Erlaubnis/Genehmigung in einem schriftlichen Vertrag erteilt werden kann, vorzulegen.

Das Bezirksamt Spandau ist in diesem Falle berechtigt, Entgelte über den bisher vereinbarten Betrag hinaus zu erheben. Bei ungenehmigter Reproduktion und/oder Veröffentlichung wird das Bezirksamt Spandau nachhaltig dagegen vorgehen und alle ihm zustehenden Ansprüche und Rechte – notfalls auch gerichtlich – geltend machen und insbesondere Schadensersatzforderungen einfordern.

§ 4 Wahrung von Rechten Dritter

Für die Wahrung von Rechten Dritter, insbesondere deren Urheber-, Persönlichkeits- oder Verlagsrechte, übernimmt das Bezirksamt Spandau keine Haftung.

§ 5 Rücktritt vom Vertrag

(1) Dem Bezirksamt Spandau steht das Recht zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu, sofern es durch den/die Erlaubnis/Genehmigungs/inhaber/in nicht hinreichend über Zweck und Inhalt des Vorhabens unterrichtet wurde und/ oder von den ursprünglichen Angaben abgewichen wird ohne schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien.

(2) Dem Bezirksamt Spandau steht das Recht zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu, wenn das bzw. die für die Aufnahmen ausgewählte/n Motiv/e auf der Zitadelle aus unvorhersehbaren Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden kann/können.

(3) Dem/der Erlaubnis/Genehmigungs/inhaber/in stehen im Rücktrittsfall keine Schadensersatzansprüche gegen das Land Berlin zu.

(4) Dem/der Erlaubnis/Genehmigungs/inhaber/in stehen die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu.

(5) Wenn der/die Erlaubnis/Genehmigungs/inhaber/in den/die vertraglich vereinbarten Foto/Dreh/Termin/e kurzfristig absagt, ist das Bezirksamt Spandau berechtigt, für die ihm dadurch entstandenen Aufwendungen, entgangenen Einnahmemöglichkeiten bzw. fehlende Dispositionsmöglichkeiten oder Einschränkung des Besucherverkehrs auf der Zitadelle eine angemessene Entschädigung pauschal in Höhe von bis zu höchstens 30 % des Nutzungsentgelts zu erheben.

§ 6 Haftung

(1) Der/die Erlaubnis/Genehmigungs/inhaber/in haftet für alle Schäden, die dem Bezirksamt Spandau im Zusammenhang mit den Aufnahmearbeiten entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden grobfahrlässig oder vorsätzlich von Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen des Bezirksamtes Spandau herbeigeführt wurde.

(2) Der/die Erlaubnis/Genehmigungs/inhaber/in verpflichtet sich, alle dem Bezirksamt Spandau oder Dritten im Zusammenhang mit der Aufnahmetätigkeit entstehenden Personen- und/ oder Sachschäden zu tragen. Auf Aufforderung des Bezirksamtes Spandau hat der/die Erlaubnis/Genehmigungs/inhaber/in eine angemessene Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(3) Der/die Erlaubnis/Genehmigungs/inhaber/in stellt das Bezirksamt Spandau von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die gegen diesen im Zusammenhang mit der Aufnahmetätigkeit geltend gemacht werden.

(4) Das Bezirksamt Spandau übernimmt keine Haftung für mögliche Behinderungen der Aufnahmearbeiten durch Baumaßnahmen.

§ 7 Öffentlicher Besucherverkehr

Der öffentliche Besucherverkehr während der Besichtigungszeiten soll trotz der Aufnahmearbeiten gewährleistet bleiben.

§ 8 Nutzungsrechte des Bezirksamtes Spandau

(1) Soweit dem Bezirksamt Spandau ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wird, kann es die Aufnahme(n) neben dem/der Erlaubnis/Genehmigungs/inhaber/in oder anderen Berechtigten auf die in Absatz 3 aufgezählten Nutzungsarten nutzen (§§ 72, 31 Absatz 2 UrhG).

(2) Soweit dem Bezirksamt Spandau ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt wird, kann es unter Ausschluss aller anderen Personen einschließlich des Urhebers die Aufnahmen nach den in Absatz 3 aufgezählten Nutzungsarten nutzen (§§ 72, 31 Absatz 3 UrhG).

(3) Nutzungsrecht

Das einfache beziehungsweise ausschließliche Nutzungsrecht ist zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkt. Es berechtigt insbesondere

- an den Aufnahmen Abänderungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen vorzunehmen,
- die Aufnahmen im Original oder in abgeänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu veröffentlichen, vorzuführen oder über Fernleitungen beziehungsweise drahtlos zu übertragen,
- die Aufnahmen vollständig oder Ausschnittsweise in elektronische Datenbanken oder Datennetze einzuspeisen und unentgeltlich oder gegen Entgelt mittels digitaler oder analoger Speicher oder Übertragungstechnik über Kabel, Satellit, elektronische Daten, Telefon- und Online-Dienste oder sonstiger Übertragungsdienste auf Abruf zum Zwecke der Wiedergabe, Vervielfältigung, Weiterübertragung, Download und/oder Speicherung beziehungsweise sonstiger interaktiver Nutzung zu übertragen.

Soweit gemäß § 63 UrhG erforderlich wird bei der Ausübung der Nutzungsrechte der Name des Fotografen/der Fotografin als Urheber/in angegeben.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand ist Berlin.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen auf der Zitadelle unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.